

# Neuprotokollierungen Preise und Bestellung Fax an 050 1870-99 1510

# KSV1870

Möchten Sie dem Mitbewerb eine Nasenlänge voraus sein? Dann sprechen Sie neue Unternehmen als Erster an. Der KSV liefert Ihnen wöchentlich alle neuprotokollierten Unternehmen in Österreich gemäß Firmenbuch. Das sind ca. 10.000–12.000 Unternehmen pro Jahr.

## Inhalte der gelieferten Unternehmen

- KSV-Firmennummer
- Firmenwortlaut
- Anschrift (protokollierter Sitz)
- Firmenbuchnummer
- Protokollierungsdatum
- Eine protokollierte Kontaktperson

Die Verfügbarkeit der Inhalte ist abhängig von Rechtsform und Unternehmensgröße.

## Lieferung

Der KSV liefert Ihnen einmal wöchentlich per e-Mail in Excel.

## Preis

1-Jahres-Abonnement **EUR 2.500,- p.a.** exkl. USt.

Die Bezahlung des 1-Jahres-Abonnements erfolgt nach Erhalt der ersten Lieferung. Nach Ablauf der einjährigen Laufzeit verlängert sich das Abonnement automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einem der Vertragspartner spätestens zwei Monate zuvor schriftlich gekündigt wurde. Eine Kündigung kann jedoch frühestens zum Ende der einjährigen Bindungsfrist erfolgen. Gültig seit 15.01.2003.

Wir bestellen gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Marketing Service der KSV1870 Information GmbH“ das 1-Jahres-Abonnement für neuprotokollierte Firmen mit ca. 10.000–12.000 Unternehmen jährlich mit einer wöchentlichen Lieferung per e-Mail im Format Excel.

---

Titel/Vorname/Nachname

---

Firmenname

KSV-Firmennummer

---

Straße/Gasse/Platz-Nr.

PLZ/Ort

---

Telefon/Fax

e-Mail

---

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Marketing Service der KSV 1870 Information GmbH

**KSV1870**

## FÜR AUFTRAGGEBER DER KSV 1870 INFORMATION GMBH (KSV 1870 INFORMATION)

1. Der Auftraggeber (Kunde) ist verpflichtet es zu unterlassen, die ihm von der KSV1870 Information gelieferten Daten (Adressen und sonstige Informationen), und zwar weder ganz noch teilweise, in welcher Form auch immer, an Dritte weiterzugeben, oder diesen davon Kenntnis zu verschaffen. Alle gelieferten Adressen dürfen grundsätzlich nur einmal verwendet werden.

Dritte, die allenfalls im Rahmen des vereinbarten Gebrauchs Zugang zu den Daten erhalten dürfen, sind in gleicher Weise schriftlich zur Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen zu verpflichten. Für deren Missbrauch haftet der Kunde und verpflichtet sich, die KSV1870 Information von allfälligen Ansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.

2. Erfolgt die Lieferung von Adressen oder sonstigen Informationen auf EDV Datenträgern, dürfen diese nicht vervielfältigt werden.

3. Die KSV1870 Information übernimmt keine Garantie für die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Adressen oder sonstigen Informationen. Die KSV1870 Information trifft keine Haftung für leichte oder (soweit gesetzlich zulässig) grobe Fahrlässigkeit, auch nicht für Handlungen ihrer Erfüllungs- oder Besorgungshelfer. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass ein etwaiger Ersatzbetrag mit der Summe begrenzt ist, die der Kunde für die betreffende Adresse oder sonstige Information bezahlt hat. Beträgt die Retourenquote aufgrund Unzustellbarkeit der Adresse mehr als 3% des ausgelieferten Adressmaterials, so gewährt die KSV1870 Information dem Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe der Retourenquote des Auftragswertes. Die Geltendmachung derartiger Gutschriften hat durch den Auftraggeber schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem nachweislichen Versand der Adressen bei der KSV1870 Information zu erfolgen, andernfalls entfällt der Anspruch. Die Beweislast dazu liegt beim Auftraggeber.

4. Der Kunde ist verpflichtet, das Datenschutz-(BGBI. I Nr. 165/1999), das E-Commerce- (BGBI. I Nr. 152/2001) sowie das Telekommunikationsgesetz (BGBI. I Nr. 70/2003) zu beachten und die KSV1870 Information diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Bei den auf Datenträgern und versendeten Dateien befindlichen E-Mail Adressen, Telefon- und Faxnummern darf nicht auf eine Zustimmung des Anschlussinhabers zum Erhalt elektronischer Post, Anrufe und Faxnachrichten geschlossen werden. Bei Verwendung der Daten ist der Kunde selbst für die Rechtmäßigkeit der Datenanwendung im Sinne des DSGs verantwortlich.

Insbesondere verweist die KSV1870 Information auf § 107 Telekommunikationsgesetz 2003, welcher die Zulässigkeit der Zusendung elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung ohne vorherige Einwilligung des Empfängers regelt.

§ 7 E-Commercegesetz verpflichtet die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH dazu, eine Liste zu führen, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Die KSV1870 Information nimmt keinen Abgleich mit dieser Liste vor. Dieser Abgleich obliegt dem Auftraggeber. Hinsichtlich Retouren gilt hier analog die Bestimmung in Punkt 3.

5. Die KSV1870 Information nimmt gemäß § 151 Gewerbeordnung vor Auslieferung von Adressdaten einen Abgleich mit der „Robinsonliste“ des Fachverbandes für Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich vor. Diese Liste wird vom Fachverband zumindest monatlich aktualisiert.

Die KSV1870 Information gibt dem Kunden bei Auslieferung der Daten bekannt, welches Datum die jeweils aktuelle „Robinsonliste“, mit der der Datenabgleich erfolgt ist, aufweist und empfiehlt, die Daten nicht länger als 4 Wochen gerechnet ab diesem Datum zu verwenden. Nach Ablauf der 4-wöchigen Frist empfiehlt die KSV1870 Information einen neuerlichen Abgleich mit der nächstfolgenden „Robinsonliste“ gegen Entgelt bei der KSV1870 Information zu beauftragen.

Die KSV1870 Information ist nicht verantwortlich für die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der „Robinsonliste“. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 3 dieser Bedingungen sind ebenfalls anzuwenden.

6. Es gilt österreichisches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine allfällig ungültige oder unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen berührt nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und wird durch eine solche ersetzt, die der ungültigen oder unwirksamen ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach am Nächsten kommt.

Gültig ab 30.06.2008